

artigen epithelialen Formationen, ferner aus mesodermalen Elementen (Bindegewebe, Knochen, Knorpel) von anscheinend bösartigem Charakter, und sie war — offenbar beim Geburtsvorgang — oberflächlich geborsten.

H. Merkel (München).

Henkel, M.: Sind Fußabdrücke Neugeborener ein sicheres Zeichen, um die Kinder zu identifizieren? (*Univ.-Frauenklin., Jena.*) Zentralbl. f. Gynäkol. Jg. 52, Nr. 9, S. 548—549. 1928.

An 3 Fußabdrücken demonstriert Verf. seine Auffassung, daß Neugeborene durch Fußabdrücke nicht sicher identifiziert werden können. Verf. scheint aber lediglich die Fußfalten, nicht aber die Papillarlinien der Planta und der Zehen zu berücksichtigen. Hätte er letzteres getan, so wäre kein negatives Resultat zu erwarten gewesen. Zweckmäßiger dürfte es überhaupt sein, Fingerabdrücke zu benutzen.

Buhltz (Königsberg i. Pr.).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Bondy, Hugo: Über die Sexualparagrafen im tschechoslowakischen Entwurf des Strafgesetzbuches. (*Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.*) Verh. 1. internat. Kongr. Sex.forschg 5, 1—29 (1928).

Bondy, der an der Ausarbeitung und Stilisierung der „Sexualparagrafen“ des tschechoslowakischen Strafgesetzentwurfes mitzuarbeiten Gelegenheit hatte, gibt zu dieser Arbeit eine kurze Darstellung des Standpunktes, welcher ihn zu seiner Stellungnahme veranlaßte. Speziell 2 Paragraphen waren es, an denen B. wesentlichen Anteil nahm, § 261 des Entwurfs betrifft die Unzucht mit einer Person desselben Geschlechtes und der § 129 Ia des jetzt geltenden Strafgesetzes über die Unzucht mit Tieren, welche, soweit es sich nicht um Mißhandlung oder Diebstahl eines Tieres handelt, straffrei bleiben soll. Was den homosexuellen Geschlechtsverkehr anbelangt, so beruft sich B. auf die Arbeiten Krafft-Ebings und Hirschfelds, Steinachs, aber auch auf die gegen Steinach-Lichtenstern vorgebrachten Einwände von Stieve, Schuncke-Romeis, Biedl, Benda sowie auf die Arbeit Mühsams und Stobels, schließlich auf Kretschmer, West und Kronfeld — und betont die Konstitutionalität der echten Homosexualität in der Mehrzahl der Fälle. Doch gelte dies nicht von allen Fällen, und es sei nötig, die sozialen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie die Propaganda zu berücksichtigen, welche gewisse Vereine und „Vereinchen“ zur Verbreitung der von ihnen als banale Inversion hingestellte Art des Geschlechtsverkehrs betreiben. Unter Hinweis auf die Arbeit Greils über die Prinzipien geschlechtlicher Differenzierung hält B. daher einen Schutz jugendlicher Personen gegen Verführung und Mißbrauch für notwendig und will das Schutzalter bis auf 18 Jahre erhöht wissen. Einwände, welche gegen eine Erhöhung des Schutzalters vorgebracht würden, sucht B. durch den Hinweis zu bekämpfen, daß beim homosexuellen Verkehr dieselben Gefahren (Prostitution, Übertragung von Geschlechtskrankheiten) bestehen wie beim heterosexuellen, wenn er auch natürlich nicht zu vorzeitiger Vater- oder Mutterschaft führe. Daß in anderen Staaten (Italien, Spanien, Portugal) die Schutzaltersgrenze auf 12, und Frankreich auf 13 Jahre festgesetzt sei, kann für die Tschechoslowakei nicht maßgebend sein. Den Schluß der Abhandlung bildet die deutsche Wiedergabe der einschlägigen Paragraphen des Vorentwurfes des tschechoslowakischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen sowie des dazu herausgegebenen Kommentars. Dadurch wird die Arbeit B. auch ausländischen Lesern die Möglichkeit bieten, ein Teilgebiet des von juristischer Seite als gut anerkannten Entwurfes kennenzulernen.

Kalmus (Prag).

Löwenstein, Siegfried: Das Sexualverbrechen nach künftigem deutschen Strafrecht. (*Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.*) Verh. 1. internat. Kongr. Sex.forschg 5, 85—91 (1928).

Hinsichtlich des Begriffes der Unzucht wird verlangt, daß der Gesetzgeber nicht auf die schwer festzustellende Absicht des Täters seine Sinneslust zu erregen oder zu befriedigen, sondern auf die äußere Handlung — ihre Schamlosigkeit — abstellen solle. Nötigung zur Unzucht kann nach dem Entwurf nur an Frauen vorgenommen werden, aber nicht an Männern, infolgedessen sind gewaltsame Unzuchthandlungen an Männern

als Sexualdelikte überhaupt nicht strafbar, während solche Handlungen, wenn sie in freier Vereinbarung an minderjährigen Personen verübt werden, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden. Gegen den Schutz Geisteskranker und Geisteschwacher, der sich jetzt auch auf die Vornahme unzüchtiger Handlungen an solchen erstrecken soll, polemisiert Löwenstein mit der Begründung, daß diese Personen dadurch zu lebenslänglicher Keuschheit im allerweitesten Sinne verurteilt würden. In bezug auf den Schutz der Kinder wird die allgemeine Bezeichnung unzüchtiger Handlungen verworfen, sondern Unterscheidung zwischen Beischlafshandlungen und anderweiter unzüchtiger Handlungen verlangt, von denen die ersteren schwer, die anderen nur auf Antrag bestraft werden sollen. *Giese* (Jena).

Gleispach, Wenzel: Zur Ätiologie der Sexualdelikte. (*Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.*) Verh. 1. internat. Kongr. Sex.forschg 5, 30—48 (1928).

Die Sexualverbrechen dienen der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes: Man kann also Verbrechen der eigenen Sexualsphäre und solche fremder Sexualsphäre unterscheiden. Sie sind auf alle Altersstufen verteilt, aber hauptsächlich ein Frühdelikt. Die Altersstufe von 14—18 Jahren ist am stärksten belastet, insbesondere durch Notzucht und Schändung. Im Rahmen der Gesamtkriminalität sind die Sittlichkeitsdelikte keine große Masse. Unter den äußeren Bedingungen stehen die wirtschaftliche Lage und damit im Zusammenhang der Umfang des Alkoholmißbrauches im Vordergrund. Unter den inneren Bedingungen sind Umfang der Verwahrlosung der Jugend und perverse Neigung an erster Stelle zu nennen. *Haberda* (Wien).

Moll, Albert: Nötigung zur Unzucht durch Hypnose. Zeitschr. f. Sexualwiss. u. Sexualpolitik Bd. 15, H. 2, S. 108—116. 1928.

Moll gibt eine Darstellung über die Begriffe der Notzucht und Nötigung zur Unzucht. In bezug auf letztere bringt der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch bezüglich des Begriffes der Gewalt die Erläuterung, daß auch die Anwendung der Hypnose zu dem Zwecke, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, darunter fallen: Es muß also 1. die Nötigung bestanden haben, 2. Hypnose angewandt sein, 3. Willenlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit eingetreten sein, 4. der Täter muß das bezweckt und 5. gegen den Willen des Opfers bezweckt haben. Bei dieser Definition wird eine mißbräuchliche Anwendung des Paragraphen nicht zu befürchten sein. Bedingung im einzelnen Falle wird die Befragung der Sachverständigen sein, d. h. von Ärzten, die auf dem Gebiete der Neurologie, speziell der Neurosen, und — was nicht immer der Fall ist — zugleich auf dem Gebiete der Hypnose sachverständig sind. *G. Flatau* (Berlin).

Bellei, A.: Lesioni della vagina da coito. (Coitusverletzungen der Vagina.) (*Clin. ostetr.-ginecol., univ., Bologna.*) Ann. di ostetr. e ginecol. Jg. 50, Nr. 6, S. 632—653. 1928.

Der Verf. bespricht in dieser Arbeit 11 Fälle von Coitusverletzungen der Vagina, von denen seiner Privatpraxis eine Beobachtung entstammt, während die anderen in der Frauenklinik in Bologna zu Gesichte kamen. Als stete Symptome waren die Blutungen und die Schmerzen vorhanden. Zweimal saß die Verletzung im hinteren Scheidengewölbe, zweimal in der hintern Scheidenwand rechts, in 4 Fällen im rechten seitlichen Scheidengewölbe, in 3 im linken und zweimal fand sich die Läsion in der vorderen Scheidenwand. Die betroffenen Frauen hatten ein Alter zwischen 19 bis 48 Jahren. Sechs davon waren ledig, aber mehr oder weniger an den Geschlechtsverkehr gewöhnt, fünf verheiratet. Eine Patientin hatte einen Kaiserschnitt hinter sich, vier andere hatten 2—5mal normal geboren. In 5 von den 11 Fällen war die Periode unregelmäßig. Der Coitus, der zur Verletzung führte, erfolgte immer etwa 15 Tage nach der letzten Periode, also gegen Ende des Intermenstruums. In 10 Beobachtungen war der Geschlechtsverkehr von der betreffenden Frau gewünscht worden, in einem einzigen Falle handelte es sich um eine Art Vergewaltigung. Neunmal war der Coitus in normaler Lage durchgeführt worden, einmal stehend, einmal in Knieellenbogenlage.

Zweimal wurden septische Erscheinungen im Anschlusse an die Verletzung wahrgenommen, denen eine der Patientinnen erlag. Sonst trat immer Heilung ein.

Paul Hüsey (Aarau, Schweiz).

Piccinino, Felice: La impotenza sessuale quale causa di nullità di matrimonio (art. 107 cod. civ.) alla luce di nuove conquiste neuro-radiologiche. (Die sexuelle Impotenz als Ursache der Eheungültigkeit [Art. 107 Cod. civ.] im Lichte der neuen neuro-radiologischen Befunde.) (*Scuola med. osp., Napoli.*) *Rinnovamento medico, gazz. internaz. med.-chir. e di interessi profess. Jg. 6, Nr. 1, S. 1—11. 1928.*

Die Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, daß die funktionelle I. nichts anderes ist als anatomisch bedingte I. durch Schädigung der spinalen Zentren infolge der Residuen eines Spina bifida-Prozesses, einer Rachischisis des 3.—5. Lendenwirbels oder des 1. Sakralwirbels. Durch die narbigen oder entzündlichen Vorgänge im Gefolge der Spina bifida werden die spinalen Zentren abgeschnürt oder sonstwie geschädigt. Mit dieser Annahme einer anatomischen Läsion der spinalen Zentren durch die Sp. bif. stimmt die Tatsache überein, daß in den allermeisten Fällen des Verf. in der Jugend Enuresis nocturna vorhanden war. Wo eine solche in der Kindheit vorliegt, ist dieselbe später dann meist von der sexuellen Schwäche gefolgt. — Die vielgenannte Neurasthenia sexualis gibt es zufolge Verf. überhaupt nicht, sondern nur eine allgemeine Neurasthenie, die freilich auch sexuelle Schwäche als Teilerscheinung haben kann; dieselbe ist aber dann ihrer Art nach vorübergehend und nicht primär. Auf sie ist der Art. 107 nicht anwendbar.

Liquori-Hohenauer (Konstanz).

Hirschfeld, Magnus: Erberfahrungen über Intersexualität. Vererbgb. u. Geschl.leb. H. 4, 230—232 (1928).

Intersexualität ist Virilismus beim Weibe, Feminismus beim Manne. Es gibt 5 Arten der Intersexualität: Hermaphroditismus, Androgynie, Transvestitismus, Metatropismus (An- und Beziehung zwischen virilen Frauen, femininen Männern), Homosexualität, die teils isoliert, teils kombiniert auftreten. Unter 44 Hermaphroditen fand Verf. 8 Geschwisterpaare, unter 44 Androgynen (Scheinzwittern) 17 Abkömmlinge aus Verwandtenehen, in den 3 folgenden Gruppen in 33% familiäres Auftreten.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Manning, John B., Samuel Robinson and Nathaniel H. Brush: Pseudohermaphroditism (female type predominating). (Ein Fall von Pseudohermaphroditismus mit vorwiegend feminalen Typus.) (*Dep. of pediatr., Cottage hosp. dispens., Santa Barbara, Calif.*) *Americ. journ. of dis. of childr. Bd. 35, Nr. 5, S. 862—865. 1928.*

Bei einem Kinde von 11½ Jahren fiel der Lehrerin eine männlich tiefe Stimme auf. Die Untersuchung ergab, daß das Kind normal geboren und sich im allgemeinen normal entwickelt hatte. Die Schamhaare waren mit 10½ Jahren aufgetreten in dreieckiger Form. Die Brustdrüsen hatten sich in den letzten drei Monaten stark entwickelt. Das Kind war für sein Alter übergroß und überschwer, an der Oberlippe, dem Kinn, den beiden Armen und Schenkeln mäßig behaart. Die Untersuchung der Genitalien ergab eine normale für 2 Finger durchlässige Vagina, infantilen Uterus und Eierstöcke. Die Klitoris war stark entwickelt und hatte die Form eines rudimentären Penis. Derselbe war 4 cm lang und 2 cm breit und enthielt zwei Corpora cavernosa. Prostata nicht zu palpieren. Urethra normal. Der Penis wurde entfernt. Es handelte sich also um Pseudohermaphroditismus mit vorwiegend feminalem Typus.

Gierlich (Wiesbaden).

Matusis, J., und A. Pavlov: Zur Frage vom Hermaphroditismus. (*Klin. f. Haut- u. Geschlechtskrankh., Staatl. Med. Inst., Odessa.*) *Odesskij medicinskij žurnal Jg. 3, Nr. 2, S. 107—112 u. dtsch. Zusammenfassung S. 112. 1928. (Russisch.)*

Beschreibung eines Falles von Pseudohermaphroditismus muliebris externus. 30jährige Person. Hat nie menstruiert. Stimme weiblich. Gesicht, Kopfbehaarung und an den Schamteilen vom weiblichen Typus. Behaarung ad anum und in den Axillen fehlt, dagegen Behaarung am Bauche und Oberschenkeln. Prominente Stirn- und Scheitelhöcker. Ohr läppchen zugewachsen. Die Schneidezähne sind quer und der Länge nach durchfurcht. An den Molarzähnen Tubercula carabelli. Hochstand des harten Gaumens. Die Röntgenuntersuchung der linken Hand ergab eine beträchtliche Verdickung der Handwurzel- und der Phalangealknochen und einen unvollständigen Verschluß der Epiphysenlinien an manchen Phalangen. Keine weiblichen Brustdrüsen. Bei der Kranken ist ein 7½ cm langer Penis vorhanden mit einer sehr langen Hypospadie und mehreren überzähligen Paraurethralgängen. Rechts vom Penis ist das Scrotum vorhanden, in dem ein hühnereigroßes festes Gebilde wahrzunehmen ist. Keine Nebenhoden. Rechts ein samenstrangähnliches Gebilde. Linksseitiger Monorchis-

mus. Die Untersuchung der Genitalia ergab nur einen rudimentären Eierstock links. Per Rectum wird ein prostataähnliches Gebilde festgestellt. WaR. negativ. Maniloffreaktion ergibt das Blutbild vom weiblichen Typus. Verff. glauben in der wahrscheinlichen kongenital syphilitischen Grundlage die Ursache der beschriebenen Mißbildung zu sehen.

H. Kleinmann (Balta/Rußland).

● **Callomon, Fritz: Die nichtvenerischen Genitallerkrankungen. Ein Lehrbuch für Ärzte. 2., neubearb. u. erw. Aufl.** Leipzig: Georg Thieme 1928. VIII, 204 S. u. 62 Abb. RM. 18.—

Bei Besprechung der 1. Auflage dieses Werkes (vgl. diese Z. 5, 475) habe ich schon betont, wie angenehm auch für den Gerichtsarzt eine zusammenfassende Darstellung dieses wichtigen Stoffgebietes in so ausgezeichnetem, mit sehr guten Abbildungen versehener Darstellung sein muß. In der hier vorliegenden 2. Auflage ist vieles ergänzt worden, einige Kapitel sind neu hinzugekommen, so daß alles dem gegenwärtigen Stand der Forschung entspricht. Das schnelle Erscheinen der neuen Auflage beweist, daß es einem wirklichen Bedürfnis entspricht.

Max Jessner (Breslau).

Kadisch, E.: Beitrag zur Morphologie, Lebensdauer und Diagnostik der Spirochaeta pallida. (Dermatol. Abt., städt. Krankenh., Charlottenburg.) Dermatol. Zeitschr. Bd. 51, H. 2, S. 117—124. 1927.

Höhere Temperaturen schädigen die Spir. pall. mehr als niedrige. Einzelne Exemplare wurden bei Aufbewahrung im Eisschranke noch nach 2 $\frac{1}{2}$ Monaten lebend gefunden; bei Zimmertemperatur war die Lebensdauer wesentlich geringer (nur 4 Wochen). Im Brutschrank waren nach 8 Tagen keine lebenden Spirochäten mehr nachweisbar. Der Zusatz von Serum drückte die Lebensdauer herab. Ein nennenswerter Unterschied zwischen Wassermann-positiven und -negativen Seren ließ sich nicht feststellen.

Zurhelle (Bonn).°°

Cohn, Alfred: Ein durch Infektiosität und serologisches Verhalten beachtenswerter Fall von Lues latens. (Inst. Robert Koch, Berlin.) Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 54, Nr. 31, S. 1295. 1928.

20jährige Patientin, Juli 1927 syphilitisch infiziert, 1. Kur 3 g Neosalvarsan und 15 ccm Bismogenol. Damals Roseola und positive WaR. Anfangs Januar 1928 klinisch und serologisch o. B. Trotzdem Sicherungskur von Ende Januar bis Mai 1928. Nachdem Patientin in dieser Kur etwa 2 g Neosalvarsan und 11 ccm Bismogenol erhalten hatte, verkehrte sie mit ihrem Verlobten und verletzte ihn dabei durch Biß in die Unterlippe. Dieser erkrankte an Primäraffekt der Unterlippe mit positivem Spirochätenbefund. Die Patientin war wiederum klinisch erscheinungsfrei gewesen, die WaR. war negativ, nur die Komplementbindung des Serums mit Spirochätenantigen (von Kroó hergestellt) war stark positiv.

Es lehrt dieser Fall, daß trotz Fehlens aller klinischen Symptome, trotz einer immerhin beachtenswerten antisiphilitischen Behandlung und trotz negativer WaR. die Infektiosität weiter bestand.

Poehlmann (München).

Jahnel, F.: Über die Möglichkeit von Syphilisübertragung durch Paralytiker und Tabiker. (Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.) Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 28, S. 990—994. 1928.

In der Literatur findet sich nicht ein einziger Fall erwähnt, daß ein Paralytiker durch Geschlechtsverkehr eine Lues übertragen hätte. Auch bei den Paralysepirochäten ist an sich die Möglichkeit der Übertragung gegeben, sie ist nur durch verschiedene Momente wesentlich eingeschränkt. (Abnahme der Ansteckungskraft je weiter die Infektion zurückliegt, Seltenheit syphilitischer Hauterscheinungen bei Tabikern und Paralytikern.) Auch die Übertragung der Lues nach Reinfektion eines Tabikers oder Paralytikers kommt bei der immensen Seltenheit solcher Fälle praktisch nicht in Frage. Ebenso sind Übertragungen bei Sektionen von Paralytikern nicht ganz einwandfrei nachgewiesen. Es spricht vieles dafür, daß die Hirnspirochäten eine Wandlung ihrer Pathogenität durchmachen bei ihrem langen Aufenthalt im Zentralnervensystem wie auf künstlichen Nährsubstraten. Übertragung einer Lues durch Malariaparalytikerblut — eine Möglichkeit, auf die als erster Wagner-Jauregg selbst hingewiesen hat — ist nicht sicher bekannt, die hier veröffentlichten Fälle halten einer kritischen Prüfung nicht stand. Der Liquor von Metaluetikern ist in der Regel spirochätenfrei, doch sind in einzelnen Fällen Spirochäten nachgewiesen

worden. Laboratoriumsinfektionen durch Liquor sind nicht bekannt, ebenso kein sicherer Fall von Luesübertragung bei der Pflege von Paralytikern. Es bestehen also Infektionsmöglichkeiten, doch haben sie — vielleicht mit Ausnahme der Fruchtkontamination — keine praktische Bedeutung erlangt. *Kroiss (Würzburg).*

Bruck, Franz: Eine nicht beachtete Gefahr bei der Kohabitation mit Prostituierten. *Münch. med. Wochenschr.* Jg. 74, Nr. 51, S. 2188—2189. 1927.

Verf. weist darauf hin, daß sich der Mann bei latentsyphilitischen Prostituierten durch ein Sekret infizieren kann, das kurz vorher von einem syphilitischen Vorgänger deponiert worden war, das aber bei der Prostituierten, solange diese selbst noch an latenter Syphilis leidet, niemals zu frischen manifesten Erscheinungen führen kann. *F. Lesser (Berlin).*

Barthélemy: Une affection vénérienne peu banale: Le purpura vélo-palatin „a vacuo“. (Ein seltener Fall einer venerischen Purpura „a vacuo“ des Gaumensegels.) *Ann. des maladies vénér.* Jg. 23, Nr. 4, S. 451—453. 1928.

Verf. beschreibt den seltenen Fall einer velo-palatinen luetischen Purpura, den er gelegentlich einer ärztlichen Bordellvisite bei einer Insassin des betreffenden Hauses feststellte. — Differentialdiagnostisch bestand kein Anhalt für eine andere Krankheit als für Lues. — Die nach langer Bemühung als auslösendes Moment festgestellte Ursache war ein Coitus ab ore. — Ein Jahr darauf sah Verf. noch eine zweite Frau mit gleichen Erscheinungen bei gleicher auslösender Ursache. *Georg Loewenstein (Berlin).*

Dieterich, Oskar: Ist die Gonokokkenfärbung nach Gram zuverlässig? *Monatsschr. f. Harnkrankh. u. sexuelle Hyg.* Jg. 2, H. 1, S. 17—19. 1928.

Die Zuverlässigkeit der Gramfärbung für alte Gonorrhöefälle ist wiederholt angezweifelt worden, und es sind wiederholt grampositive Degenerationsformen, so von Asch, Bender u. a. beschrieben worden. Die von Dieterich angegebenen Mitteilungen über Gonokokkenpaare, deren eine Hälfte rot, die andere blau gefärbt waren, sind von großer Wichtigkeit und bedürfen eingehendster Nachprüfungen wegen ihrer gleich großen Bedeutung für die tägliche Praxis wie in forensischer Beziehung. *Michael (Berlin).*

Joachimovits, Robert: Wie lange lassen sich Gonokokken in eingetrockneten Vaginal- bzw. Cervicalsekreten mit Sicherheit nachweisen? (*Frauenabt., Poliklin., Univ. Wien.*) *Zentralbl. f. Gynäkol.* Jg. 52, Nr. 28, S. 1780—1782. 1928.

An Wäsche flecken von eingetrocknetem Trippersekret konnten die Erreger bis zu 17 Monaten maximal nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist hierbei, daß vielfach die Entfärbbarkeit nach Gram gelitten hatte. Auffallend ist die längere Nachweisbarkeit der Trippererreger im Sekret der Cervix. *Haberda (Wien).*

Philippe, M.: Le diagnostic médico-légal de la gonococcie chez la femme. (Die gerichtlich-medizinische Diagnostik der weiblichen Gonorrhöe.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 14. V. 1928.*) *Ann. de méd. lég.* Jg. 8, Nr. 6, S. 268—271. 1928.

Bei der Schwierigkeit, gewisse latente Herde der weiblichen Gonorrhöe festzustellen, genügt die gewöhnliche Untersuchung auf Gonokokken bei Ehekanidatinnen nicht. Es wird Alkoholgenuß 2—3 Tage vor der Sekretentnahme gefordert; das Sekret aus Cervix, Urethra usw. soll möglichst an dem Tage, an dem die Menstruation aufgehört hat, entnommen werden; die Abstriche sollen im Laboratorium selbst gemacht werden, damit sofort die Kultur, der die bei weitem größte Bedeutung für den Gonokokkennachweis beigemessen wird, angelegt werden kann. *Wiesnack (Jena).*

Singer, Ludwig: Über die Häufigkeit des Mastdarmprippers bei Frauen. (*Univ.-Klin. f. Haut- u. Geschlechtskranke, Würzburg.*) *Dermatol. Wochenschr.* Bd. 86, Nr. 15, S. 506—510. 1928.

Die Beteiligung des Mastdarms wurde bei tripperkranken Frauen in etwa 38% der Fälle festgestellt, und zwar ergab sich ein enormer Anstieg seit dem Jahre 1921 (3%), der einmal auf die regelmäßige Untersuchung, später noch auf die gründlichere Methodik zurückzuführen war. Als Untersuchungsverfahren hat sich die Spülmethode nach Glingar dem Abstrichverfahren überlegen gezeigt. Die besten Ergebnisse lieferte die Untersuchung durch Spülung und durch Abstrich abwechselnd, indem dadurch auch die Fälle, bei denen das Spülverfahren bei einmaliger Anwendung versagt hat, durch das Abstrichverfahren erfaßt wurden, und ebenso umgekehrt. *Peiser (Berlin).*